

Art. 5 - Der von dieser Verordnung vorgesehene Steuer unterliegt die zu Werbezwecken, in optischer oder akustischer Form getätigte Verbreitung von Aussendungen und Mitteilungen, mit Ausnahme jener, für welche die Plakatierungsgebühren geschuldet sind, soweit sie an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten erfolgt oder von dort wahrgenommen werden kann.

Art. 6 - Hauptsteuerpflichtiger und zur Zahlung der Werbesteuer verpflichtet ist jener, der, aus jedwem Titel, über das Werbemittel verfügt. Für die Bezahlung der Werbesteuer solidarisch haftbar ist, wer die Güter erzeugt oder vertreibt oder die Dienstleistungen anbietet, welche Gegenstand der Werbung sind.

Art. 7 - Der Steuerpflichtige

1. Hauptsteuerpflichtiger und zur Zahlung der Werbesteuer gehalten ist jener, der aus jedwem Titel über das Werbemittel verfügt.

2. Für die Bezahlung der Werbesteuer solidarisch haftbar ist, wer die Güter erzeugt oder vertreibt oder die Dienstleistungen anbietet, welche Gegenstand der Werbung sind.

Art. 8 - Vor Beginn der Werbung muß der im Artikel 6 dieser Verordnung angeführte Steuerpflichtige bei der Gemeinde eine eigene Erklärung, gegebenenfalls auch eine Sammelklärung, abgeben; darin müssen die Beschaffenheit, die Dauer der Werbung und die Lage der benutzten Werbemittel angegeben werden. Die Erklärung über Werbung mit Jahresdauer gilt auch für die folgenden Jahre, vorausgesetzt, es treten in den Meldangeboten keine Veränderungen ein, aus denen eine andere Steuerbemessung folgen würde; diese Werbung gilt als verlängert, mit der erfolgten Zahlung der bezüglichen Steuer innerhalb 31. Jänner des Bezugsjahres, es sei denn, innerhalb derselben Frist wird die Beendigung der Werbung erklärt. Bei unterlassener Vorlage der Erklärung wird angenommen, daß die Werbung auf jeden Fall ab 1. Jänner des Jahres, in dem die Feststellung erfolgt ist, begonnen hat.

Art. 23 - Bei Unterlassung, Verspätung oder Ungenauigkeit der vom Artikel 8 dieser Verordnung vorgesehene Meldung wird, unbeschadet der Entrichtung der geschuldeten Steuer oder Gebühr, ein Aufschlag in Höhe der hinterzogenen Steuer bzw. Gebühr angewandt.

Bei unterlassener oder verspäteter Zahlung der Steuer oder der Gebühr oder der einzelnen Raten derselben, wird, unabhängig von jenem nach Absatz 1 dieses Artikels, ein Aufschlag in Höhe von 20 Prozent der Steuer oder der Gebühr angewandt.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Aufschläge werden auf ein Viertel herabgesetzt, wenn die Erklärung innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an welchem sie hätte abgegeben werden sollen, eingebracht wird und wenn die Zahlung innerhalb derselben Frist von 30 Tagen erfolgt; die genannten Aufschläge werden auf die Hälfte herabgesetzt, wenn die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung des Feststellungsbescheides erfolgt.

Auf die an Werbesteuer und an Plakatierungsgebühren sowie an Aufschlägen geschuldeten Beträge werden die Verzugszinsen im Ausmaß von 7 Prozent je vollendetes Halbjahr berechnet.

FAX 0473247920
TEL 0473247118



GmbH-s.r.l.

Zurücksenden an:

- ANMELDUNG
- ÄNDERUNG
- ABMELDUNG

An das WERBEAMT
DER GEMEINDE

(BZ)

BETRIFFT: ANMELDUNG DER JAHRESWERBESTEUER (gemäß GVD Nr. 507 vom 15/11/93)

Der Unterfertigte _____ Straße _____ Nr. _____
wohnhaft in _____

Stellvertreter der Firma _____ laut Art. 8 GVD Nr. 507 vom 15. 11. 1993

ERKLÄRT die unten angeführte Werbeaufschrift für das Jahr _____

Aufstellungsort Straße, Nr.	Art der Werbung Hinweisschild, Tafel, Kasten	Benennung Garni, Hotel usw.	Menge Nr.	Ausmaß Länge x Breite	Beleuchtet ja/nein	Zweiseitig ja/nein
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- WERBEAUTOS** von _____
(A) LKW über 3.000 kg
- Typ _____
(B) LKW/PKW unter 3.000 kg
- Autokennzeichen _____
(C) Motorfahrzeug verschieden als A u. B
- ANHÄNGER** von _____
Typ _____
Autokennzeichen _____
- Der,
Der Erklärende

